

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Fallbeispiel: Elterngeld gleichzeitig für beide Elternteile

## 1. Frage zum Elterngeld für beide Eltern

Ein Ehepaar erwartet demnächst das erste Kind. Beide würden gerne gemeinsam die Betreuung in den ersten Lebensmonaten übernehmen. Bekommen sie dafür beide gleichzeitig Elterngeld?

## 2. Antwort: Ja, beide können gleichzeitig Elterngeld bekommen

Ja, beide Elternteile können gleichzeitig [Elterngeld](#) (ca. 67 % ihres Einkommens, gestaffelt nach ihrem Einkommen im letzten Jahr, maximal 1.800 €) beantragen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- Beide Eltern können je 12 Monate gleichzeitig **ElterngeldPlus** beantragen, wenn sie beide Teilzeit arbeiten möchten. Zusätzlich können Sie noch 2 **Partnermonate** beantragen.
- Ein Elternteil kann **Basiselterngeld**, der andere **ElterngeldPlus** beantragen. Zusammen bekommen sie rechnerisch 14 Monate (12 Elterngeld plus 2 Partnermonate), wobei Monate mit Basiselterngeld als ganzer Monat, Monate mit ElterngeldPlus als halber Monat zählen.
- Beide Eltern können insgesamt 12 Monate **Basiselterngeld** beantragen, davon können sie dann jedoch nur **1 Monat gemeinsam** nehmen. Wenn beide innerhalb der ersten 12 Lebensmonate mindestens 2 Monate Elterngeld beantragen, können sie zusätzlich je 2 Monate ElterngeldPlus gemeinsam erhalten (Partnermonate).
- **Zusätzlich** zu Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus und zusätzlich zu den Partnermonaten bekommen sie einen **Partnerschaftsbonus** (maximal je 4 Monate ElterngeldPlus), wenn sie beide in 2–4 aufeinanderfolgenden Monaten **gleichzeitig** 24–32 Stunden arbeiten.

Das Paar darf im Jahr vor der Geburt nicht mehr als 200.000 € zu versteuerndes Einkommen gehabt haben, ab Geburtsdatum 1.4.2025 nur noch 175.000 €.

[Mutterschaftsgeld](#) und Arbeitgeberzuschuss werden immer auf den Elterngeld-Bezugszeitraum der Mutter angerechnet.